

**Bebauungsplan Nr. 3/1  
– Industriegelände Baukau-West –  
2. Änderung**

Stadtbezirk Herne-Mitte

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag**

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der  
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB

Stand: 11.06.2025

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, wurde per Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 14.01.2025 von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für diesen Bebauungsplan abzusehen.

**I. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 08.04.2025 bis zum 09.05.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei gingen die folgenden abwägungsrelevanten Eingaben ein, die wie folgt abgewogen werden:

<p><b>1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie</b></p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "von der Heydt", über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Rochus", über dem auf Schwefelkies und Bleiglanz verliehenen Bergwerksfeld "Jupp", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Wan-Thal" sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distrikfeld "Haus Strünkede". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "von der Heydt" ist die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 23 in 30625 Hannover.</p> <p>Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rochus" und "Jupp" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung "Wan-Thal" sind die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Die letzte Eigentümerin des Distrikfeldes "Haus Strünkede" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld der Vorhabensfläche folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 4409-S-002, Julia (Barillon), Schachtanlage, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung,</li><li>• 4409-A-029, Julia, Halde.</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in Textform zur bergbaulichen Historie inklusive der wesentlichen Hinweise aufgenommen.</p>
--	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Für diese ehemaligen Betriebsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
<p><b>2. Deutsche Telekom Technik GmbH (siehe dazu auch Anlage 1)</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, allerdings besteht bauleitplanerisch weder ein Regelungserfordernis noch eine Regelungsmöglichkeit. Zum einen schafft der Bebauungsplan nämlich keine Problemlage, die nicht auch jetzt schon durch potentielle Umbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum oder auf den privaten Baugrundstücken bestünde. Zum anderen kann der Bebauungsplan weder spezialgesetzliche Regelungen des TKG ersetzen, noch handlungsbezogene Regelungen zur Bauausführung treffen. Ein Hinweis darauf, dass sich Leitungen der Telekom Deutschland GmbH im Plangebiet befinden, wird jedoch vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>3. Die Autobahn GmbH des Bundes (siehe dazu auch Anlage 2)</b></p> <p>Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn, Kreuz Herne (A 43 / A 42) sind die nachstehenden Ergänzungen und Hinweise in den geänderten Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>Für die anbaurechtlich relevanten Hochbauten aller Art und Aufschüttungen ist die 40 m-Anbauverbotszone mit Bezug auf den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Verbindungsfahrbahn nachrichtlich darzustellen und zu beschriften (s. Anlage).</p> <p>In den ergänzenden Hinweisen zum Bebauungsplan sind die wesentlichen Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz aufzuführen.</p> <p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese Beschränkung gilt auch entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs (§ 9(1) FStrG). Das Verbot ist auch für sämtliche nach Landesrecht genehmigungsfreie Vorhaben und planungsrechtlich ausnahmsweise zulässige Nebenanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt. Verlauf und Beschriftung des 40-Meter-Streifens werden mit dem entsprechenden Verweis auf § 9 FStrG in den Plan übernommen. Auf eine Wiedergabe der weiteren „wesentlichen Bestimmungen“ des § 9 FStrG wird hingegen verzichtet. Diese gelten ja stets und unmittelbar, losgelöst von detaillierten Hinweisen in Bebauungsplänen. Gleichzeitig ist deren Einhaltung regelmäßig im Planvollzug durch die Beteiligung der Autobahn GmbH bzw. des Fernstraßenbundesamtes in den einschlägigen bauaufsichtlichen und sonstigen Verfahren sichergestellt.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>zu beachten.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamt, sofern sie errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Werbeanlagen, auch temporärer Natur, sind innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone nicht zulässig. Innerhalb der hieran anschließenden Anbaubeschränkungszone bedürfen sämtliche Werbeanlagen, auch die im Zuge von Bauarbeiten, der Zustimmung oder Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Der § 33 der StVO ist für Werbeanlagen außerhalb der Anbauverbotszone zu beachten.</p> <p>Photovoltaik- und Beleuchtungsanlagen jeder Art sind so zu errichten, dass von ihnen, aufgrund ihrer Ausrichtung, Abschirmung und Leuchtpunkthöhe, keine negativen Auswirkungen, einschließlich der physiologischen Blendung, auf die Verkehrsteilnehmer ausgehen können. Im Zweifelsfall ist zu den geplanten Anlagen ein Fachgutachten zu erstellen.</p> <p>Die Grundstücke sind zur Autobahn lückenlos mit einer nicht übersteigbaren Zaunanlage einzufrieden. Den Autobahngrundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet zufließen. Eine eigenständige funktionstüchtige Entwässerung der Bebauungsplanflächen ist zu gewährleisten.</p>	
<p><b>4. Stadt Herne, Untere Denkmalbehörde</b></p> <p>In der näheren Umgebung der geplanten Bebauungsplanänderung und der daraus resultierenden Baumaßnahme befindet sich ein eingetragenes Baudenkmal. Das Denkmal (Nr. 206) Baukauer Str. 46 ist ein Fachwerkhaus aus dem Jahr 1790. Das genannte Denkmal weist Setzungsschäden auf. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf ein erschütterungsarmes Verfahren zu achten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung der Bauarbeiten stellt allerdings keinen bauleitplanerisch zu lösenden Konflikt dar. Es können auch keine Regelungen dazu getroffen werden. Gleichzeitig besteht auch kein (erstmaliger) Zurechnungszusammenhang zwischen Bebauungsplanänderung und dem potentiellen vorgebrachten Problem. Bereits jetzt könnten sowohl im Plangebiet als auch in seinem Umfeld Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum wie auf den privaten Baugrundstücken - auch deutlich näher an der Baukauer Straße 46 - durchgeführt werden. Vorsorgliche Maßnahmen wären also (soweit konkret erforderlich) auf der nachgelagerten Vollzugsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis zu etwaigen Bodendenkmalfunden während der Bauarbeiten wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herne als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	
<p><b>5. Stadt Herne, Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</b></p> <p>Keine Einwände seitens der UAB. Aus dem Vorhaben resultieren keine erheblichen Emissionen. Aus der Sicht der UIB bestehen keine Bedenken.</p> <p>Stadtklima: Der Planbereich ist in der Klimaanalyse des RVR für die Stadt Herne als Klimatotyp "Gewerbeklima" ausgewiesen. Die Flächen dieses Klimatyps weisen eine hohe Versiegelung auf und bedingen dadurch eine starke sommerliche Aufheizung (Hitzestress) und weisen Emissionen von Lärm und Schadstoffen auf.</p> <p>Auswirkung der Planung: Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist der sechsstreifige Ausbau der A 43. Bei diesem handelt es sich einschließlich aller Begleitmaßnahmen um eine "Bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren" i. S. d. § 38 BauGB. Inhalt der Änderung ist die Verlegung und der Umbau der Wendeanlage in der Baukauer Straße sowie die Übertragung der derzeit öffentlichen Verkehrsfläche in eine private gewerbliche Nutzung. Die Planung sieht voraussichtlich nur zwei Flächenfestsetzungen vor: Eine öffentliche Verkehrsfläche für den Bereich, der auch zukünftig als solcher insbesondere für die veränderte Wendeanlage genutzt wird, und ein Industriegebiet i. S. d. § 9 BauNVO für den Bereich, der dem Grundstück Baukauer Straße 42 zugeschlagen werden soll. Dieser Gebietstyp entspricht demjenigen, den der Bebauungsplan Nr. 3/1 auch jetzt schon großflächig für alle privaten Grundstücke im Umfeld festsetzt. Es wird weder unversiegelte Fläche in Anspruch genommen, noch ist von einer Auswirkung der Planung auf die stadtklimatische Situation auszugehen.</p> <p>Klimafolgenanpassung: In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung stellt der Planbereich keinen stadtklimatisch besonders sensiblen Raum dar ("graue Zone"), der einen besonders hohen Handlungsbedarf erfordern würde. Für den vorliegenden Planungsfall besteht aufgrund der stadtklimatischen Ist-Situation keine hohe Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung. Entsprechend wurde von der Erstellung eines Klimachecks in diesem Fall abgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen resultieren daraus nicht. Die umweltbezogenen Informationen werden als Grundlagen in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Starkregengefährdung: Es besteht hohe bis sehr hohe keine Starkregengefährdung ab tn30a. Dies ist grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht: Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13 BauGB und daher ohne Umweltbericht aufgestellt werden. Das Vorhaben stellt eine Bebauungsplanänderung auf sehr kleiner Fläche dar. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.</p>	<p>Die potentielle Starkregengefährdung erstreckt sich weitestgehend auf den Bereich des zukünftigen Wendehammers und zu kleineren Teilen auf die angrenzenden Industriegebiete. Darüber hinaus ist der beschriebene Bereich im Falle eines Starkregenereignisses auch baulich durch abgesenkte Bordsteine als potentielle Überflutungsfläche vorgesehen, um Wasser zwischen zu speichern und verzögert abfließen zu lassen. Vulnerable Nutzung (insb. Wohnen) oder sensible / wertvolle Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden oder vorgesehen und somit auch nicht im Falle eines Starkregenereignisses betroffen.</p>
<p><b>6. Stadt Herne, Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Für die Flurstücke 232 (Gemarkung Baukau, Flur 16) sowie 226, 297 (Gemarkung Baukau, Flur 13) liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.</p> <p>Im südlichen Planungsgebiet (Böschungsbereich Autobahnabfahrt A43) liegt das Flurstück 290 (Gemarkung Baukau, Flur 13). Dieses Flurstück liegt - gemäß dargestelltem Geltungsbereich - innerhalb der altlastenverdächtigen Fläche (Altstandort gem. § 2 (6) BBodSchG): "460184.0 "Anschüttung AK Herne A43". Eine Gefährdungsabschätzung (Altlastenstatusuntersuchung) ist hier erforderlich. Die Untersuchungen sind in Abstimmung mit der UBB durchzuführen. Insgesamt bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht - bei Umsetzung der vorgenannten Untersuchungen - keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 003/1 H.</p> <p>Nachtrag: Der enge Zeitplan des angedachten Bauprojekts lässt keine Voruntersuchungen zu. Die entsprechenden Untersuchungen sind daher baubegleitend durchzuführen. Die geplante Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten (sachverständiger Bodengutachter gem. §18 BBodSchG oder vergleichbare Sachkunde).</p> <p>Stellungnahme der UWB: Gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 003/1 H bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung resultieren daraus nicht.</p> <p>Entgegen der formulierten Einschätzung liegt das Flurstück Nr. 290, für das der genannte Altlastenverdacht eingetragen ist, nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Das Flurstück grenzt lediglich südlich daran. Innerhalb des Plangebiets liegt laut Altlastenverdachtskarte der Stadt Herne keine bekannte Altlast und auch kein Verdacht vor. Unabhängig von diesem Umstand bestünde nach diesseitiger Einschätzung aber auch kein konkretes Gefährdungspotential, da im Plangebiet keine neue Nutzung aufgenommen werden kann bzw. soll und die öffentliche Verkehrsfläche als weitgehend versiegelte Fläche ein Gefährdungspotential, insbesondere im Wirkungspfad Boden-Mensch ausschließt, sind auch keine weitergehenden Bodenuntersuchungen erforderlich. Wenn gutachterliche Untersuchungen baubegleitend nötig sein sollten, könne diese dort konkret geregelt werden.</p>

<p><b>7. Stadt Herne, Stadtgrün / Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 003/1 H soll infolge des sechsstreifigen Ausbaus der A 43 ein untergeordneter, obsoleter Teil einer öffentlichen Wendeanlage veräußert und dort die private gewerbliche Nutzung anschließend an die Nutzung der umliegenden Grundstücke ermöglicht werden. Im Gegenzug soll ein Streifen des Grundstücks Baukauer Straße 42 entlang der angrenzenden Autobahnfläche durch die Autobahn GmbH erworben werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Rechtslage aufgrund eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zu harmonisieren. Das Plangebiet umfasst ca. 1.930 qm und erstreckt sich auf den Flurstücken 188 und 232 der Flur 16 sowie 226 und 297 der Flur 13 der Gemarkung Baukau. Es handelt sich um ein zum Teil versiegeltes Gelände mit unversiegelten Bereichen im Südteil. Der Nordteil erstreckt sich über die Baukauer Straße an gewerblichen Grundstücken entlang bis zum Wendehammer, an dem mehrere Einfahrten zu den benachbarten Betriebsflächen angeschlossen sind. Der Südteil besteht aus einer begrünten Dammböschung des Autobahnkreuzes Herne, wobei ein Teil der Begrünung zwecks Zugang zur Baustelle am Autobahnkreuz bereits gerodet worden ist.</p> <p>Im Regionalplan Ruhr ist die gesamte Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der GFNP stellt für den Bereich gewerbliche Bauflächen dar. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und grenzt auch nicht an ein Schutzgebiet nach BNatSchG an.</p> <p>Im Plangebiet ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 003/1 H, 1. Änderung vom 29.01.1983, rechtskräftig. Dieser sieht für den Großteil des Gebietes eine öffentliche Straßenverkehrsfläche vor. Der restliche Teil im Süden teilt sich in eine private Verkehrsfläche und eine kleine Restfläche auf, die als GI (Gewerbe und Industrie) festgesetzt ist und sich an die vorhandene Nutzung anschließt.</p> <p>Derzeit liegt für das Plangebiet ein Planentwurf zur frühzeitigen Beteiligung vor. Demzufolge soll für den in südwestliche Richtung zu verlegenden Wendehammer eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Die Fläche, die an den Grundstückseigentümer auf der Ostseite der Baukauer Straße übertragen werden soll, wird entsprechend der bisherigen Nutzung als Industriegebiet (GI) festgesetzt.</p> <p>Zudem ist im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes der Betriebsweg Rottstraße durch die Stadtentwässerung Herne GmbH &amp; Co. KG geplant. Dieser soll in seinem Verlauf in das Plangebiet hineinragen und ist in den Überlegungen zum B-Plan-Verfahren mit zu berücksichtigen. Es wird dazu angeregt, den Verlauf des Betriebsweges im Bereich des Wendehammers so zu planen, dass dieser sich möglichst an bereits befestigten oder zwingend zu überbauenden Wegen orientiert, um die Beeinträchtigung der vorhandenen Grünstrukturen so gering wie möglich zu halten. Begrünte, aktuell mit Gehölzen bestandene Bereiche der Dammböschung, die nicht durch die in der Planung vorgesehene Verlegung des Wendehammers zwingend beansprucht werden müssen, sind zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung resultieren daraus nicht.</p> <p>Von dieser Bauleitplanung muss der geplante Betriebsweg nicht weiter berücksichtigt werden. Soweit er innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung verlaufen soll, liegt er vollständig innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Diese ist selbstverständlich auch für Betriebsfahrzeuge der Herner Stadtentwässerung nutzbar. Außerhalb des Geltungsbereichs Richtung Südwesten entlang der Autobahnböschung kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen. Dort müssen Lage, Verlauf und ggf.</p>
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Auch der Einzelbaum am Westrand des Plangebietes ist zu erhalten und während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Im Folgenden werden weitere Vorschläge zur Festsetzung bzw. Vereinbarung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgelistet:</p> <p>Im Falle von beabsichtigten Anpflanzungen von nicht zu überbauenden Freiflächen v.a. im Bereich der Dammböschung sollten heimische, dem Standort angepasste Pflanzen gewählt werden.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist spätestens zum Offenlegungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit Amphibien Kartierung vor Ort beizufügen. Begründet wird dies dadurch, dass in der nahen Umgebung Vorkommen von Amphibien bekannt sind, die entlang der Grünstrukturen ihre Wanderbewegungen durchführen und bei günstigen Wetterlagen etwa in das sich nahe befindliche Pumpwerksbecken eindringen. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind im Zuge dessen geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine endgültige Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Prüfung der ASP abgegeben werden.</p>	<p>dingliche Sicherung des Betriebswegs von der Stadtentwässerung Herne in Abstimmung mit der Flächeneigentümerin verantwortet werden.</p> <p>Der angesprochene Einzelbaum am Westrand des Plangebiets liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung auf privatem Baugrundstück. Dort können keine Regelungen getroffen werden. Er fällt aber unter den Regelungsbereich der Herner Baumschutzsatzung. Konkreter Schutz während der Bauarbeiten zur Verlegung der Verkehrsfläche sind im Rahmen der Bauausführung abzustimmen.</p> <p>„Vereinbarungen“ können in Bebauungsplänen nicht getroffen werden.</p> <p>Der Bereich der Dammböschung liegt außerhalb des Plangebiets, wo somit auch keine Regelungen getroffen werden können. Möglich Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sollen hier der Ausbauplanung vorbehalten bleiben.</p> <p>Von einer Artenschutzprüfung wird in diesem Fall (auch nach Rücksprache mit der UNB am 04.06.2025) abgesehen. Zweck einer Artenschutzprüfung im Bauleitplanverfahren ist es überschlägig und prognostisch zu beurteilen, ob dem Planvollzug ggf. die unmittelbar geltenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dauerhaft und nicht ohne Weiteres lösbar entgegen stehen könnten. Das kann vorliegend jedoch ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst sind aktuell keine typischen Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für besonders oder streng geschützte Arten vorhanden. Aus der Stellungnahme der UNB geht selbst hervor, dass bisweilen lediglich „in der Umgebung“ Amphibienvorkommen bekannt sind, die „entlang der Grünstrukturen [...] bei günstigen Wetterlagen etwa in das sich nahe befindliche Pumpwerksbecken eindringen“. Soweit damit der Böschungsbereich entlang der Autobahn als Transitraum gemeint ist, liegt dieser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Soweit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst gemeint ist, ist dieser bereits jetzt weitestgehend als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt und wird dies auch zukünftig sein. Die Querung von Verkehrsräumen</p>
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die eventuelle Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p>	<p>und damit verbundene Gefahren für wandernde Amphibien fallen nach ständiger Rechtsprechung unter das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Art in städtischen Räumen. Die Befürchtung, die Bauarbeiten zur Verlegung der Wendeanlage könnten temporär zu einem signifikant steigenden Tötungsrisiko für wandernde Amphibien führen, kann unter Umständen zutreffen. Allerdings wären entsprechend temporäre Vermeidungsmaßnahmen - namentlich etwa ein Schutzzaun um die Baustelle - dann jeweils konkret in Abhängigkeit zur Bastellenfläche und der Jahreszeit im Zuge der Baustelleneinrichtung mit der UNB abzustimmen und umzusetzen. Weiterer Regelungen im Bebauungsplan bedarf es dafür nicht.</p> <p>Die vorgebrachten Anforderungen resultieren bereits unmittelbar und unabhängig vom Bebauungsplan gegenüber jedermann aus § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. den Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht.</p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>Stadtentwässerung Herne SEH (siehe dazu Anlage 3)</b></p> <p>Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 003/1H Industriegelände Baukau-West ist eine dingliche Sicherung zwingend notwendig (gepl. Betriebsweg SEH - Wegerecht).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Von dieser Bauleitplanung muss der geplante Betriebsweg nicht weiter berücksichtigt werden. Soweit er innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung verlaufen soll, liegt er vollständig innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Diese ist selbstverständlich auch für Betriebsfahrzeuge der Herner Stadtentwässerung nutzbar. Außerhalb des Geltungsbereichs Richtung Südwesten entlang der Autobahnböschung kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen. Dort müssen Lage, Verlauf und ggf. dingliche Sicherung des Betriebswegs von der Stadtentwässerung Herne in Abstimmung mit der Flächeneigentümerin verantwortet werden.</p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne WFG</b></p> <p>Mit Beginn der Ankündigung des Ausbaus der A43 sind wir mit dem Unternehmen La Placa Garten- und Landschaftsbau GmbH im engen Austausch. Der durch den Ausbau einhergehende dauerhafte Flächenverlust von ca. 450 m bedeutete eine Einschränkung der betrieblichen Abläufe auf dem Betriebsgrundstück. Mit der Verlegung des Wendehammers und dem dadurch entstehenden Flächengewinn, welchen Herrn La Placa in Land entschädigt, ist der Betriebsstandort bei entsprechender Arbeitsplatzhaltung gesichert. Des Weiteren wird es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Änderungen resultieren daraus nicht.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	dadurch keine Beeinträchtigung der westlich des Wendehammers gelegenen Anrainerunternehmen geben. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH stimmt der 2. Änderung des B-Planes unbedingt zu.		
--	---	--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

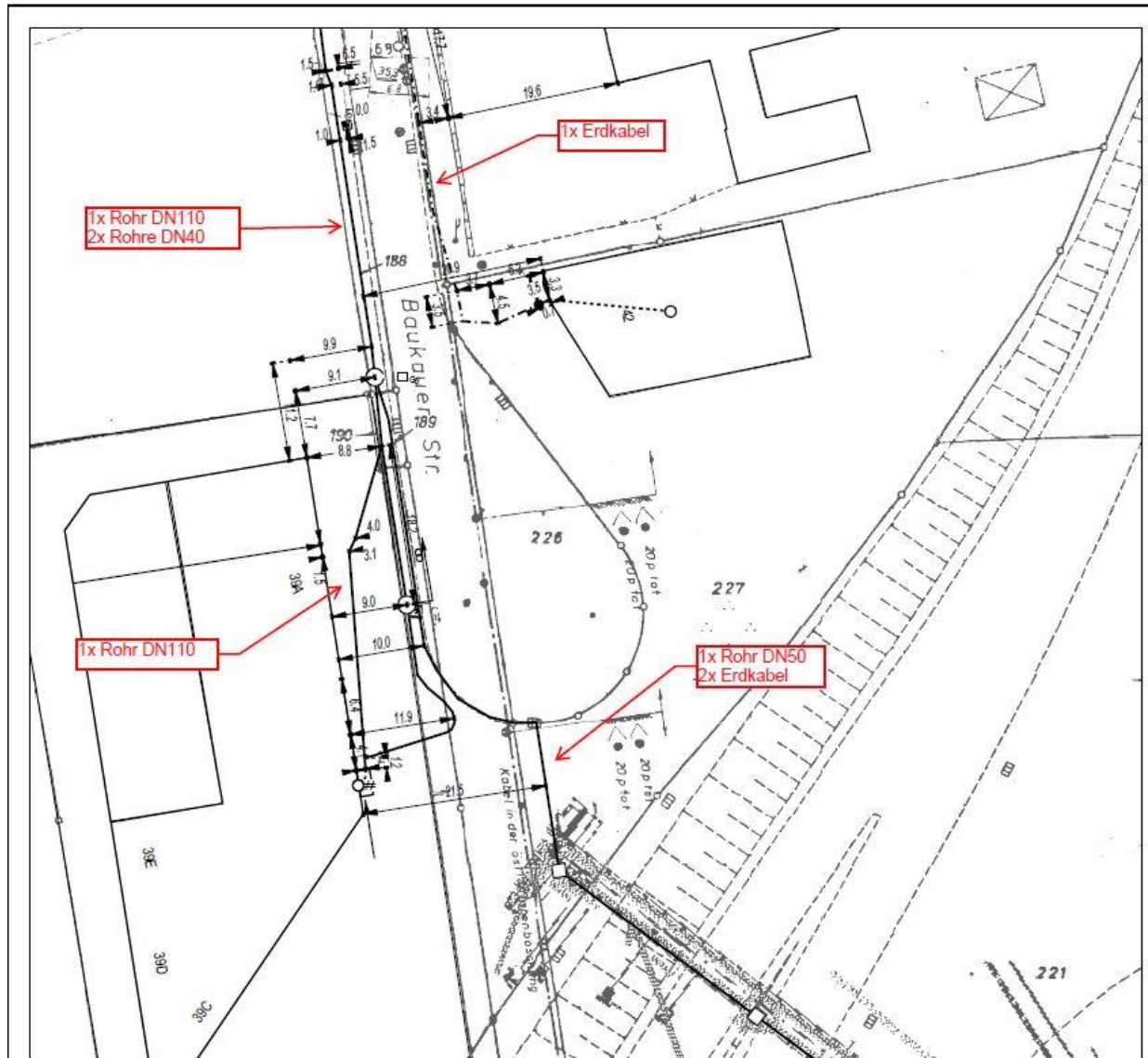
## **II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

[folgt nach dem Verfahrensschritt]

**III. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

[folgt nach dem Verfahrensschritt]

Anlage 1 (zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH)



**Anlage 2 (zur Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes)**



**Anlage 3 (zur Stellungnahme der Stadtentwässerung Herne SEH)**

